

drohten Freiheitsstrafe nach § 35 Abs. 4 Ziff. 2 StGB sehr gewissenhaft und immer vom Standpunkt des politisch-moralischen Verhaltens des Verurteilten im Hinblick auf seine Wiedergutmachungsbereitschaft zu erforschen und zu beurteilen sind, bevor festgestellt wird, daß sich der zur Bewährung und Wiedergutmachung Verpflichtete seiner ihm im Urteil gemäß § 33 Abs. 3 und 4 StGB sowie § 34 StGB auferlegten Verpflichtung entzogen hat.

Das in der Kann-Bestimmung des § 35 Abs. 4 StGB enthaltene Merkmal des Sich-Entziehens hinsichtlich einer auferlegten Verpflichtung ist für den Fall der Schadenswiedergutmachung nicht gleichzusetzen mit bloßem Nichtleisten des Schadenersatzes in der im Urteil festgesetzten Frist. Vielmehr verlangt es eine inhaltliche Einschätzung der Einstellung des Verurteilten zu den ihm auferlegten Verpflichtungen. Ein Sich-Entziehen wäre z. B. dann zu bejahen, wenn der Betreffende die Arbeitsstellen wechselt, um den Schadenersatz nicht leisten zu müssen, oder wenn er mit bestimmten irreführenden Erklärungen oder anderen Verhaltensweisen versucht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen hinauszuzögern oder gar zu vereiteln.

Dabei spielt die innerhalb der Wiedergutmachungsfrist vorzunehmende Prüfung des Gesamtverhaltens des Verurteilten auch insoweit eine Rolle, als das Gericht einzuschätzen hat, ob über die mit der Strafe ohne Freiheitsentzug hinaus ausgesprochenen noch weitere Verpflichtungen Vorlagen oder ggf. hinzugekommen sind und welche Anstrengungen der Verurteilte insgesamt unternommen hat, um einen größtmöglichen Beitrag zur Beseitigung der durch die Straftat angerichteten materiellen Schäden sowie der in seiner Person liegenden Ursachen und Bedingungen zu leisten. Erst wenn er diese Voraussetzungen nicht erfüllt hat, besteht die Möglichkeit, wegen schuldhafter Nichterfüllung der Verpflichtungen aus § 35 Abs. 4 StGB den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe anzuordnen.

Dem Kassationsantrag ist aus den vorgenannten Gründen darin zuzustimmen, daß die Instanzgerichte einige Umstände außer acht gelassen haben, die auf die grundsätzliche Bereitschaft der Verurteilten schließen lassen, durch eigene Anstrengungen den Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozeß positiv zu gestalten. Darüber hinaus wird mit Recht gerügt, daß die Kontrolle über die Wiedergutmachung des Schadens beim VE Handelsbetrieb erst mehrere Monate nach Ablauf der durch das eigene Urteil gesetzten Frist eingesetzt hat. Kritikwürdig ist, daß das Kreisgericht bereits zum Zeitpunkt seiner Beschlußfassung Kenntnis davon hatte, daß die Verurteilten noch am Tage der Urteilsverkündung die Zusatzgeldstrafe sowie ausweislich einer Quittung des Konsum-Kaufhauses am gleichen Tage den dort angerichteten Sachschaden in Höhe von 28 Mark beglichen hat. Das Bezirksgericht hat den Einwand der Verurteilten nicht berücksichtigt, sie sei zum damaligen Zeitpunkt der Auffassung gewesen, der Schadensbetrag von 53,90 Mark sei von ihrem Arbeitslohn abgezogen worden. Im Zusammenhang mit diesem Einwand wurde nachgewiesen, daß sie am 30. Januar 1976 den Schadensbetrag in vollem Umfang beglichen hat.

Mithin ergibt sich, daß keinerlei Gründe bestehen, den Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe wegen der Nichtzahlung eines Teiles des Schadenersatzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist anzuordnen.

Der Beschluß des Kreisgerichts war in Anwendung des § 322 Abs. 1 und 4 StPO ersatzlos aufzuheben, womit gleichzeitig die fehlerhafte Rechtsmittelentscheidung des Bezirksgerichts gegenstandslos wird.

§ 162 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 2 StGB.

1. Erst die Feststellung sowohl des Inhalts der von den einzelnen Gruppenmitgliedern geleisteten Tatbeiträge als auch der damit konkret verwirklichten Täter- und Teilnahmeformen ermöglicht eine zuverlässige Einschätzung, welche Bedeutung die einzelnen Tatbeiträge für das Gruppenverbrechen hatten und welche Stellung die einzelnen Gruppenmitglieder einnahmen.

2. Von einer untergeordneten Tatbeteiligung L. S. des § 162 Abs. 2 StGB ist dann auszugehen, wenn der Tatbeitrag eines Gruppentäters von nicht erheblicher Schwere ist und sich im Hinblick auf den körperlichen oder geistigen Aufwand bzw. auch in seinen Auswirkungen deutlich von den Tatbeiträgen der übrigen Gruppentäter unterscheidet.

OG, Urteil vom 3. Juni 1976 - 2b OSK 8/76.

Die Angeklagte ist Hausfrau und Mutter von sechs Kindern. Das älteste Kind ist zehn Jahre alt.

Auf Initiative ihrer Tante, der im vorliegenden Verfahren Verurteilten T., wurde zwischen beiden, unter Einbeziehung einer Cousine der Angeklagten, der Verurteilten G., vereinbart, freitags zum „Einkauf“ in die Stadt zu gehen. Dabei wurde unter „Einkauf“ verstanden, je nach Bedarf und Gelegenheit Diebstahlshandlungen zu begehen. Zumeist nahm die Verurteilte T. die Waren weg, während die Angeklagte und die Verurteilte G. die Aufgabe hatten, die Verurteilte T. vor Beobachtungen durch das Verkaufspersonal abzusichern.

Derartige Diebstähle wurden von Dezember 1973 bis Juni 1974 in verschiedenen Warenhäusern, Kaufhallen und Einzelhandelsgeschäften durchgeführt. Bei den Diebstählen, an denen die Angeklagte beteiligt war — die Verurteilten T. und G. haben auch ohne die Angeklagte derartige Straftaten begangen —, wurden Lebens- und Genussmittel, Textil- und Haushaltswaren sowie in wenigen Fällen auch Schuhe im Gesamtwert von ca. 2 100 M entwendet. In geringem Umfang entwendete auch die Angeklagte selbst für sich bzw. ihre Familie Textilien und Lebensmittel im Gesamtwert von ca. 200 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts bat das Kreisgericht die Angeklagte wegen verbrecherischen Diebstahls zum Nachteil sozialistischen Eigentums gemäß §§ 158 Abs. 1, 162 Abs. 1 Ziff. 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich der zugunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 162 Abs. 2 StGB sowie gröblich unrichtigen Strafausspruch rügt.

Der Kassationsantrag, dem der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Die vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen zum Sachverhalt werden vom Kassationsantrag nicht angegriffen. Es ist daher von diesen Feststellungen auszugehen.

Das Kreisgericht ist bei der rechtlichen Beurteilung zunächst zutreffend davon ausgegangen, daß die Verurteilten T. und G. sowie die Angeklagte sich durch gegenseitige, überwiegend stillschweigende Verständigung mit dem Ziel der wiederholten Begehung von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum zu einer Gruppe zusammengeschlossen und eine Vielzahl von Straftaten als Gruppentäter begangen haben. Das Kreisgericht hätte bei der rechtlichen Beurteilung jedoch beachten müssen, daß erst die Feststellung sowohl des Inhalts der von den einzelnen Gruppenmitgliedern geleisteten Tatbeiträge als auch der damit konkret verwirklichten Täter- und Teilnahmeformen eine zuverlässige Einschätzung ermöglicht, welche Bedeutung die